

Raub mit Todesfolge (§§ 249, 251 StGB)**Fall 1:**

A schlägt den O mit einem Faustschlag nieder, sodass dieser einen Moment benommen zu Boden sackt. Wie von Anfang an geplant, nutzt A die Benommenheit des O aus, um dessen Rucksack zu ergreifen und diesen mitzunehmen. Im Rucksack waren auch lebenswichtige Medikamente des O. O stirbt infolge der fehlenden Medikamente. Strafbarkeit des A gem. §§ 249 ff. StGB?

Fall 2a:

B schlägt mit bedingtem Tötungsvorsatz auf sein Opfer ein, um die Wegnahme von dessen Geld zu ermöglichen. Nach erfolgter Wegnahme lässt er von seinem Opfer ab, das überlebt. Strafbarkeit des B gem. §§ 249 ff. StGB?

Fall 2b:

Bei einem Raubüberfall löst sich aus der Waffe des C ungewollt ein Schuss und tötet leichtfertig das Opfer. Von den Folgen seines Verhaltens selbst erschrocken, gibt C das weitere Vorhaben auf, ohne etwas weggenommen zu haben. Strafbarkeit des C gem. §§ 249 ff. StGB?

Fall 3:

D und E überfielen den später getöteten X in den Räumlichkeiten der von diesem betriebenen LKW-Vermietung. Sie forderten von X die Herausgabe von Bargeld; D bedrohte das Opfer mit einem Messer, woraufhin dieses ihm Geldscheine, etwa € 200 bis € 400, aushändigte. D nahm X sodann in den „Schwitzkasten“, zog seinen um den Hals gelegten Arm fest an und stach und schnitt mehrfach in den Mundbodenbereich und Hals des Opfers. Dieses kam gleichwohl der Aufforderung, den Tresor zu öffnen, nicht nach. Der den Einsatz des Messers billigende E folgte den beiden in das Büro, um dort nach Bargeld zu suchen. Als er jedoch nichts fand, entschlossen sich D und E zur Flucht. Der D entschloss sich nun aus Enttäuschung über die geringe Beute, X zu töten. Er versetzte ihm mit dem Messer einen gezielten Stich in die linke Brustseite, der bis in das Herz drang. X verstarb unmittelbar darauf an innerem Verbluten. Um den Eintritt des Todes sicher zu stellen, schnitt D dem am Boden liegenden, sterbenden Opfer noch mehrmals durch die Kehle. D und E verließen das Büro und das Betriebsgelände, ohne weiter nach Bargeld zu suchen. Strafbarkeit der Beteiligten?